

STEUER- UND WIRTSCHAFTS-NEWS

05/12/2017 – Steuertipps zum Jahresende – Einnahmen-Ausgabenrechner

Bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinnes durch Einnahmen-Ausgabenrechnung kann die Steuerlast für das laufende Kalenderjahr, insbesondere durch folgende Maßnahmen, noch optimiert werden:

1 – Nutzung des Zufluss- Abfluss-Prinzips gem. § 19 EStG 1988:

Einnahmen- Ausgabenrechner können (mit Einschränkungen) ihren Gewinn durch die Verschiebung von Zahlungsflüssen beeinflussen. Aufpassen muss man bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen.

a – Zahlungen / Vorauszahlungen:

Primär sollten – sofern es die Gewinnsituation erfordert – sämtliche offenen Rechnungen beglichen werden (gilt nicht für Verbindlichkeiten aus Anlagenkäufen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter).

Darüber hinaus können auch noch **Vorauszahlungen** geleistet werden, welche primär in folgenden Bereichen möglich sind:

- 1 – gewerbliche Sozialversicherung (nur sofern mit diesem Nachzahlungsbetrag zu rechnen ist)
- 2 – Beratungsleistungen (Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater ...)
- 3 – Vermittlungs-, Vertriebs- und Verwaltungskosten
- 4 – Mietvorauszahlungen (maximal für das laufende Jahr und das folgende Jahr)
- 5 – Vorauszahlung von Leasingraten (siehe oben)
- 6 – Wareneinkäufe – sollten jedenfalls mit Lieferanten vorher besprochen werden

b – Einnahmen:

Einnahmen werden im laufenden Kalenderjahr erst gewinnwirksam, wenn man darüber noch in diesem Jahr verfügen kann (Zuflussprinzip).

Durch geschickte Abrechnung der Leistungen kann man den Zahlungseingang – ebenfalls mit Einschränkung - den Zufluss in das nächste Jahr verschieben.

2 – Gewinnfreibetrag (GFB):

Dieser Freibetrag gilt seit dem Kalenderjahr 2010 und folgt dem Freibetrag für investierte Gewinne nach und beträgt 13 %, wobei dieser Freibetrag seit 1.1.2013 mit € 45.350,-- gedeckelt ist.

Ab einem Gewinn über € 175.000,-- wird die Höhe des Prozentsatzes eingeschliffen.

Bis zu einem Gewinn von € 30.000,-- wird ein so genannter Grundfreibetrag auch ohne Investitionen gewährt (höchstens 13 % von € 30.000,-- -> € 3.900,--).

Sollte der Gewinn € 30.000,-- übersteigen, kann ein zusätzlicher GFB geltend gemacht werden.

Begünstigtes Anlagevermögen sind **NEUE** Wirtschaftsgüter, ausgenommen PKW und geringwertige Wirtschaftsgüter, soweit diese sofort abgeschrieben werden.

Begünstigt sind beim Gewinnfreibetrag (im Gegensatz zum bisherigen FBiG) auch Investitionen in Gebäude sowie Investitionen in Mietlokalen.

Diese Begünstigung gilt für Einnahmen-Ausgabenrechner und bilanzierende Unternehmen, nicht aber für Gesellschaften mit beschränkter Haftung !